



Am Department für Materialwissenschaften und Prozesstechnik, Institut für Holztechnologie und Nachwachsende Rohstoffe kommt es, im Rahmen eines drittmittelfinanzierten Projektes zur Besetzung einer Stelle als:

Wissenschaftliche/r Projektmitarbeiter/in ohne Doktorat (Kennzahl 28)

Beschäftigungsausmaß: 30 Wochenstunden
Dauer des Dienstverhältnisses: ab sofort, befristet für 3 Jahre

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: B1
Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 2.048,30 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- ❖ Mitarbeit bei Forschungsarbeiten mit Schwerpunkt im Forschungsprojekt WoodC.A.R (www.woodcar.eu)
- ❖ Bearbeitung von Fragestellungen im Arbeitsbereich „Material Engineering“ und „Material Charakterization“
- ❖ Mitbetreuung von Bachelor- und Masterarbeiten
- ❖ Mitarbeit an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen
- ❖ Publikationstätigkeit

Aufnahmeerfordernis

- ❖ Abgeschlossenes Diplomstudium in Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Holztechnologie oder vergleichbare Fachrichtungen

Weitere erwünschte Qualifikationen

- ❖ Labortechnische und prüftechnische Kenntnisse (mechanische und physikalische Charakterisierung)
- ❖ Kenntnisse in Apparatebau und Steuerungstechnik von Vorteil
- ❖ Kenntnisse über Aufbau und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen
- ❖ IT- und Englischkenntnisse
- ❖ Kreativität, Leistungsbereitschaft
- ❖ Eigeninitiative, Selbstständigkeit und Selbstorganisation

Erscheinungstermin: 15.03.2017
Bewerbungsfrist: 05.04.2017

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an:

Herrn Priv.-Doz. Dr. Ulrich Müller
E-Mail: ulrich.mueller@boku.ac.at

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at